

Gensler Weg 7, 21614 Buxtehude
Tel.: 04161 5933-0
Fax : 04161 593333
Email: info@stb-rathmann.com

Der Ärger mit fehlenden Angaben auf Rechnungen!

Das Umsatzsteuergesetz fordert streng festgelegte Formalien, die bei Eingangs-, Ausgangsrechnungen und Gutschriften beachtet werden müssen! Werden diese Punkte nicht beachtet, kommt es im Zuge von steuerlichen Betriebsprüfungen immer wieder dazu, dass Rechnungen nicht anerkannt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Rechnungen dann im Nachgang zwar korrigiert werden, aber als negative Folge solcher Prüfungsfeststellungen bleibt die Vollverzinsung der Steuerbeträge mit einer 6 %-igen Verzinsung der Steuerschuld. Die Verzinsung setzt ein, weil die Korrektur der Rechnung nicht rückwirkend vorgenommen werden darf.

Um dieses ärgerliche und vermeidbare Mehrergebnis aus der Betriebsprüfung zu vermeiden, finden Sie nachfolgend Hinweise zur Rechnungslegung, die Sie unbedingt beachten müssen!

Anforderungen an Eingangs-, Ausgangsrechnung und Gutschrift

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen!

Bei **Leistungen gegenüber privaten Empfängern** gilt diese Verpflichtung grundsätzlich nicht. **Ausnahme** ist die Rechnungsausstellungspflicht bei **Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück** (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen **privaten Empfänger** eine Rechnung **innerhalb von sechs Monaten** auszustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Als **Rechnung gilt auch eine Gutschrift**, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Bei der Erstellung einer rechnungsersetzenden Gutschrift (z.B. bei Provisionsabrechnungen) **muss** auf dem Abrechnungsdokument der Begriff **"Gutschrift"** förmlich ausgewiesen sein!

Rechnungen müssen nach geltendem Recht gem. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Bitte beachten: Die vorstehenden Angaben sind für Rechnungen mit einem Betrag von **über 150 Euro** brutto gültig.

Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag **150 Euro brutto** nicht übersteigt, so genannte **Kleinbetragsrechnungen**, gelten erleichterte Vorschriften. Hier genügen folgende Angaben:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen gilt nicht im Rahmen der Versandhandelsregelung (§ 3c UStG), bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (§ 33 UStDV).

In Zweifelsfällen fragen Sie gern nach, wir helfen Ihnen weiter!